



Die Arbeit in der Grundschule

Informationen
für Erziehungsberechtigte



Niedersachsen. Klar.

Inhalt

Vor der Einschulung.....	3
Aufgaben der Grundschule.....	6
Elternhaus und Schule.....	12
Was sonst noch wichtig ist.....	13
Ansprechpartner und Publikationen.....	14



Vor der Einschulung

Wenn Kinder in die Schule kommen, bringen sie ihre ganz eigenen Erfahrungen, Interessen und Fähigkeiten mit. Darüber hinaus sind auch die grundlegenden sozialen Fähigkeiten wie Kompromissbereitschaft und Konsensfähigkeit, Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft sowie Zusammenarbeit und Fairness unterschiedlich stark ausgeprägt. Hinzu kommt, dass die sprachlichen Voraussetzungen sehr unterschiedlich sein können.

- Jedes Kind ist anders.
- Jedes Kind hat seine eigenen Erfahrungen und Interessen.
- Fähigkeiten und Fertigkeiten sind unterschiedlich ausgeprägt.

In der Grundschule sollen alle Kinder gemeinsam miteinander lernen

Der Bildungsauftrag der Schule ist im Niedersächsischen Schulgesetz beschrieben. Dieser Bildungsauftrag soll in der Grundschule auf pädagogisch angemessene Weise in einem für alle Kinder gemeinsamen Bildungsgang erfüllt werden. Dabei ist die Grundschule als erste Schulform entscheidend für die weitere Lernentwicklung und das Lernverhalten des Kindes. Es gilt also, behutsam und von den natürlichen Verhaltensweisen und Bedürfnissen der Kinder ausgehend, die Freude am Lernen zu erhalten und das Interesse an Neuem zu entwickeln.

- Sie als Erziehungsberechtigte können dazu beitragen, die Freude Ihres Kindes am Lernen zu erhalten, indem Sie die neue Lebenssituation mit Interesse und Zuneigung begleiten. Reden Sie mit Ihrem Kind über die Schule, wecken Sie seine Vorfreude und Neugierde auf das, was es dort Neues erfahren und lernen wird.

Stärken Sie Ihr Kind durch Ihr Interesse

Wenn Sie mehr wissen möchten:

- Niedersächsisches Schulgesetz
- Erlass „Die Arbeit in der Grundschule“
- Internet: www.mk.niedersachsen.de
> Schule > Unsere Schulen > Allgemein bildende Schulen > Grundschule

Die Schulanmeldung

Etwa 15 Monate vor der Einschulung werden Sie zur Anmeldung in die für Ihr Kind zuständige Grundschule eingeladen. Der Schulträger – das ist die Stadt oder die Gemeinde – oder die Grundschule teilen Ihnen den genauen Anmeldetermin rechtzeitig vorher mit. Im Rahmen der Anmeldung werden u. a. auch die deutschen Sprachkenntnisse Ihres Kindes festgestellt, sofern Ihr Kind im Jahr vor der Einschulung keine Kindertagesstätte besucht.

Alle Kinder, die bis zum 30. September des Einschulungsjahres ihr 6. Lebensjahr vollenden werden, sind **schulpflichtig**. Auch jüngere Kinder können auf Antrag der Erziehungsberechtigten eingeschult werden, wenn der Entwicklungsstand eine erfolgreiche Mitarbeit im ersten Schuljahrgang erwarten lässt.

Die Entscheidung über die Einschulung dieser so genannten „**Kann-Kinder**“ trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Für Kinder, die in dem Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September eines Jahres das sechste Lebensjahr vollenden*, können die Erziehungsberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben (Flexibilisierung des Einschulungstermins); die formlose Erklärung ist vor dem Beginn des betreffenden Schuljahres bis zum 1. Mai gegenüber der Schule abzugeben. Sie muss nicht begründet werden.

*Es handelt sich um die Kinder, die in dem Zeitraum vom 2. Juli bis zum 1. Oktober ihren sechsten Geburtstag haben, da ein Lebensjahr am Tag vor dem jeweiligen Geburtstag vollendet wird.

Schulpflichtige Kinder können für ein Jahr zurückgestellt werden, wenn aufgrund ihres Entwicklungsstands zu erwarten ist, dass sie nicht erfolgreich im ersten Schuljahr der Grundschule oder einer Förderschule mitarbeiten können. Sie können zum Besuch eines **Schulkindergartens** verpflichtet werden, wenn es diese Einrichtung im Bereich des Schulträgers gibt. Die Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters erfolgt nach Beratung mit den Erziehungsberechtigten.

Sprachförderung vor der Einschulung

Bei der Anmeldung zum Schulbesuch werden die deutschen Sprachkenntnisse Ihres Kindes festgestellt, sofern Ihr Kind im Jahr vor der Einschulung keine Kindertagesstätte besucht. Erste Grundlagen für den erfolgreichen Erwerb der deutschen Sprache werden bereits vor der Einschulung in der Kindertageseinrichtung (Kita) geschaffen. Alle Kinder, die keine Kita besuchen, nehmen an einer Sprachstandsüberprüfung durch die zuständige Grundschule teil. Für Kinder ohne ausreichende Deutschkenntnisse aus dieser Gruppe wird im Jahr vor der Einschulung von der zuständigen Grundschule eine besondere Sprachfördermaßnahme organisiert. Die Teilnahme an dieser vorschulischen Sprachförderung ist für Kinder ohne ausreichende Deutschkenntnisse, die keine Kita besuchen, verpflichtend.

- Ziel der Sprachförderung vor der Schule ist es, allen Kindern einen erfolgreichen Start in die Schule zu ermöglichen.
- Wenn sich ein Kind in der Schule verständigen kann, hat es die Möglichkeit, Fähigkeiten auch weiterzuentwickeln, wird es Freude und Erfolg am Lernen haben und gut mit anderen Kindern auskommen.

Wenn Sie mehr wissen möchten:

- Internet: www.mk.niedersachsen.de
> Schule > Unsere Schulen > Allgemein bildende Schulen > Grundschule > Vor der Einschulung > Vorschulische Sprachförderung
- Internet: www.mk.niedersachsen.de
> Frühkindliche Bildung > Kindertagesstätten > Sprachbildung und Sprachförderung

Zusammenarbeit von Grundschule und Kindertageseinrichtung

Die Kindertageseinrichtung und die Grundschule stimmen sich über Ziele, Aufgaben sowie Arbeitsweisen ab und tauschen sich aus. Gemeinsame Veranstaltungen, Besuche und Fortbildungsveranstaltungen fördern das gegenseitige Verständnis. Anregungen aus der Kindertageseinrichtung und eine Abstimmung über die jeweilige Ausstattung helfen mit, den Schulstart zu erleichtern. Der Übergang vom Kindergarten in die Grundschule fällt leichter, wenn Ihr Kind „die Schule“ schon bei gemeinsamen Veranstaltungen und Aktivitäten kennen gelernt hat.

Wenn Sie mehr wissen möchten:

- Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder
- Erlass „Die Arbeit in der Grundschule“
- Internet: www.mk.niedersachsen.de
 - > Schule > Unsere Schulen > Allgemein bildende Schulen
 - > Grundschule > Vor der Einschulung
 - > Zusammenarbeit Kindergarten und Grundschule

Schuleingangsuntersuchung

Im Rahmen der Schuleingangsuntersuchungen werden alle Kinder in Niedersachsen vor der Einschulung hinsichtlich ihres Entwicklungs- und Gesundheitszustands ärztlich untersucht. Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse werden die Eltern beraten. Die Schulen erhalten aus der Untersuchung nur die direkt schulelevanten Befunde sowie eine Empfehlung zur Schulfähigkeit des Kindes. Den Eltern wird mitgeteilt, welche Informationen die Schule erhält.

Über die Einschulung des Kindes entscheidet abschließend die Schulleitung der zuständigen Schule. Die Teilnahme an der Schuleingangsuntersuchung ist für die Kinder Pflicht.

Vorbereitung auf die Schule

Geborgenheit und Sicherheit sowie Ihre Geduld und Ihr Verständnis werden Ihrem Kind helfen, mögliche Ängste zu überwinden.

Auch praktische Dinge können den Neubeginn erleichtern. So finden vielfach in der Schule „Schnupper-Vormittage“ statt, Informationsveranstaltungen oder „Vor-Elternabende“ werden durchgeführt. Auch Feste oder von der Kindertageseinrichtung und der Grundschule gemeinsam organisierte Projekte dienen dazu, bereits erste Kontakte herzustellen.

Hierzu gehört insbesondere auch, das Kind rechtzeitig mit dem Schulweg vertraut zu machen. Gehen Sie in den letzten Monaten vor dem Schulanfang gemeinsam mit Ihrem Kind den Schulweg ab. Achten Sie dabei darauf, dass Sie den sichersten

und nicht unbedingt den kürzesten Weg wählen. An diese Erfahrungen knüpft die Verkehrserziehung in der Schule systematisch an.

Neben dem richtigen Verhalten im Straßenverkehr gibt es auch noch andere grundsätzliche Dinge, die Ihr Kind wissen muss, bevor es zum ersten Mal allein in die Schule geht. Erklären Sie ihm, dass es keine Umwege machen und ohne Verzögerung nach Hause kommen soll.

Ein Schutz vor Übergriffen besteht vor allen Dingen darin, Kinder zu Eigenständigkeit, Selbstbewusstsein und zur Wahrnehmung der eigenen Gefühle zu ermutigen.

„Starke“ Kinder haben den Mut, „nein“ zu sagen, wenn ihnen jemand unangenehme Gefühle vermittelt.

Jahrgangsgemischte Eingangsstufe und pädagogische Einheit 3. und 4. Schuljahrgang

Führt eine Schule eine jahrgangsgemischte Eingangsstufe, soll in der Regel kein Kind von Seiten der Schule aus zurückgestellt werden. Der erste und zweite Schuljahrgang werden in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen unterrichtet. Die Schülerinnen und Schüler können die Eingangsstufe in einem, zwei oder drei Jahren durchlaufen. Danach wechseln sie in den dritten Schuljahrgang. Auf diese Weise wird der individuelle Entwicklungsstand des einzelnen Kindes berücksichtigt. Seit dem Schuljahr 2015/2016 kann eine Schule, die eine Eingangsstufe führt, auch den 3. und 4. Schuljahrgang als pädagogische Einheit führen. Den Grundschulen wird damit eine weitere Form des jahrgangsübergreifenden Unterrichts ermöglicht.

Wenn Sie mehr wissen möchten:

- Flyer: „Jahrgangsgemischte Eingangsstufe – ein Weg zum erfolgreichen Lernen“
- Internet: www.mk.niedersachsen.de
 - > Schule > Unsere Schulen > Allgemein bildende Schulen
 - > Grundschule > Die Eingangsstufe

Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wird bei Kindern angenommen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der Grundschule ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können. Für diese Kinder muss eine Entscheidung getroffen werden, wie ihrem individuellen Förderbedarf entsprochen werden kann.

Kinder mit und ohne festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung werden an den Schulen gemeinsam unterrichtet und erzogen. Schülerinnen und Schüler mit Bedarf

an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen besuchen die Grundschule. Die Erziehungsberechtigten von Kindern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in einem anderen Förderschwerpunkt können wählen, ob ihre Kinder eine Förder- oder eine Grundschule besuchen sollen.

Wenn Sie mehr wissen möchten:

- Internet: www.mk.niedersachsen.de
 - > Schule > Unsere Schulen > Allgemein bildende Schulen
 - > Förderschule



Was vorher noch wichtig ist

Gestaltung des Klassenraums

Damit sich Ihr Kind in der Schule wohl fühlt und gern weiterlernt, sollte die neue Umgebung auf kindliche Lebens- und Lernbedürfnisse eingestellt sein. Aus diesen Gründen sollte beispielsweise auch der Klassenraum als Lernumwelt gestaltet sein: Es ist wichtig, dass es dort nicht nur Tische und Stühle gibt, sondern auch Lese-, Bau- und Arbeitsecken, ausgestattet mit Pflanzen, Spielen und Bastelmaterial. Hier können die Schulneulinge besser zum selbstständigen Arbeiten und Lernen angeregt werden. Die gemeinsame Ausgestaltung des Klassenraumes durch Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und Kinder dient auch gleichzeitig dem Kennenlernen und Knüpfen erster Kontakte.

Arbeitsmaterial

Kurz vor der Einschulung, am Tag der Einschulung oder in den ersten Schultagen wird Ihnen die Schule mitteilen, welche Materialien und Arbeitsunterlagen besorgt werden müssen.

Nur Arbeitsmaterialien, die „verbraucht“ werden (Stifte, Hefte und Arbeitshefte), müssen gekauft werden. Es muss nicht immer das Teuerste sein, bedenken Sie aber, dass „gutes Werkzeug“ für gute Ergebnisse wichtig ist. Die Lehrerinnen und Lehrer wissen am besten, was benötigt wird. Warten Sie besser ab und sparen Sie, indem Sie nichts Überflüssiges kaufen. Bevorzugen Sie umweltfreundliche Produkte. Die Schulbücher können in der Schule gegen eine Gebühr ausgeliehen werden. Ein Füllfederhalter wird am Anfang noch nicht benötigt. Die Lehrerin oder der Lehrer teilen Ihnen mit, wann es so weit ist.

Schulranzen

Für Ihr Kind ist er das sichtbare Zeichen, ein „großes“ Schulkind zu sein, und stolz wird der Ranzen häufig schon vor Schulbeginn im Familien- und Freundeskreis „vorgeführt“. Es ist wichtig, dass Ihr Kind den Ranzen auch mag. Bei der Auswahl sollte es daher auch mitbestimmen, denn er wird ein

Begleiter für viele Jahre sein. Neben dem Aussehen sollte darauf geachtet werden, dass der Ranzen leicht ist (Faustregel: Ranzen + Inhalt sollten zehn Prozent des Körpergewichts Ihres Kindes nicht übersteigen). Die Gurte sollen verstellbar und gepolstert sein, damit ein Durchhängen am Rücken und damit Haltungsschäden vermieden werden.

Kleidung

Die Kleidung sollte zweckmäßig und für das Kind leicht zu handhaben sein. Reflektoren an Anoraks, Mänteln, Mützen usw. erhöhen die Sicherheit auf dem Schulweg. Mit selbstklebenden Reflektoren aus dem Handel können Sie die Kleidung und den Ranzen leicht und preiswert nachrüsten.

Schultüte

Dieser alte Brauch, den Kindern den ersten Schultag zu „versüßen“, ist in ganz Deutschland verbreitet und gehört einfach dazu. Aber es muss heute nicht mehr nur etwas Süßes sein, mit für den Schulbesuch nützlichen Dingen werden Sie Ihrem Kind sicher auch Freude bereiten können.

Der erste Schultag

Die Einschulung der Kinder findet in der Regel am ersten Sonnabend nach Ende der Sommerferien statt. Es ist schön für das Kind, wenn dieser besondere Tag auch durch besondere Beachtung der Erwachsenen anerkannt wird.

In der Schule wird meist ein Programm zum „Empfang der Erstklässler“ organisiert. Schulelternrat und Förderverein stellen sich vor und bieten den Erziehungsberechtigten oft eine Erfrischung für die Wartezeit an, in der die Kinder allein mit der Lehrkraft die erste Unterrichtsstunde im Klassenraum erleben.

Aufgaben der Grundschule



Die Grundschule bildet, wie auch der Name schon anzeigt, die Grundlage für die weitere schulische Entwicklung Ihres Kindes, dies gilt ganz besonders auch für das spätere Lernverhalten. Alle Kinder, die in die Schule kommen, sind grundsätzlich wissbegierig und neugierig, lernwillig und leistungsbereit. Es gilt, diese Lernfreude zu erhalten und zu fördern.

Den unterschiedlichen Begabungen und Neigungen wird durch ein weit gefächertes Lernangebot Rechnung getragen. So werden das Selbstvertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit und die Leistungsfreude des Kindes gestärkt.

Vor allem in den ersten Wochen eignen sich das *spielende Lernen* und das *lernende Spielen* gut, um alle Kinder auf das schulische Lernen vorzubereiten. Spielen ist keine Spielerei. Es hilft vielen Erstklässlern, eine andere Lernhaltung einzuüben.

Die Schule hat die Aufgabe, nicht nur Fähigkeiten und Wissen zu vermitteln, sondern auch die Persönlichkeit eines jeden Kindes zu fördern. Der Unterricht muss so gestaltet sein, dass geschlechterspezifische Rollenzuweisungen vermieden werden, aber die Gleichberechtigung der Geschlechter durch eine Erziehung zu partnerschaftlichem Verhalten gefördert wird, damit einseitigen Rollenorientierungen in Familie, Beruf und Gesellschaft entgegengewirkt wird.

Niedersachsens Grundschulen sind verlässlich, d. h. für alle Schülerinnen und Schüler ist ein täglich mindestens fünf Zeitstunden umfassendes Schulangebot sichergestellt. Die Stundentafel (unter Nr. 3 des Erlasses „Die Arbeit in der Grundschule“ aufgeführt) zeigt an, wie sich die wöchentliche Unterrichtszeit auf die einzelnen Lernbereiche verteilt: Die eingeklammerten Zahlen geben an, welche Zeitanteile für die einzelnen Fächer im Jahresdurchschnitt eingehalten

werden müssen. Die Schule kann entscheiden, ob sie im 1. oder 2. Schuljahrgang jeweils 21 Stunden unterrichtet anstatt 20 Stunden im 1. Schuljahrgang und 22 im 2. Schuljahrgang. Im 1. und 2. Schuljahrgang wird oft fächerübergreifend und ganzheitlich gearbeitet. Diese Arbeitsweise berücksichtigt die Aufnahmefähigkeit von Kindern im entsprechenden Alter. Auch lassen sich so direkt die Alltagserlebnisse der Kinder in den Unterricht einbeziehen.

Beispiel: Die Kinder sammeln im Herbst gern bunte Blätter. In der Klasse werden sie beschrieben (Deutsch, Sachunterricht), nach Formen und Farben geordnet, zu Mustern und Reihen gelegt (Mathematik) oder auch gepresst und mit anderen Naturmaterialien zu Bildern gestaltet (Kunst).

Stundentafel

Fach/Fachbereich / Schuljahrgang	1	2	3	4
Erstunterricht	20	22		
Deutsch	(6)	(6)	6	6
Mathematik	(5)	(6)	5	5
Sachunterricht	(2)	(3)	4	4
Englisch (1. Pflichtfremdsprache)			2	2
Religion	(2)	(2)	2	2
Sport	(2)	(2)	2	2
Musisch-kulturelle Bildung:				
Musik	(1)	(1)	2	2
Kunst, Gest. Werken, Text. Gestalten	(2)	(2)	2	2
Arbeitsgemeinschaften			1	1
Pflichtstunden	20	22	26	26
für alle Schülerinnen und Schüler				
wahlfreie außerunterrichtliche Angebote	5	3		

Das wahlfreie **außerunterrichtliche Angebot** stellt sicher, dass für die Schülerinnen und Schüler im 1. und 2. Schuljahrgang täglich ein mindestens fünf Zeitstunden umfassendes Schulangebot besteht. Ein Kind, dessen Schule um 8 Uhr beginnt, hat somit mindestens bis 13 Uhr ein Schulangebot. Die Schulzeit kann aber auch von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr oder von 8.30 Uhr bis 13.30 Uhr dauern. Für die außerunterrichtlichen Angebote werden Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt, die die Schule selbst auswählt.

Allerdings ist und bleibt die Grundschule – auch in der Form der Verlässlichen Grundschule – eine schulische und keine Betreuungseinrichtung. Damit ist verbunden, dass nur während der Schulzeiten Unterricht stattfindet. **An den Zeugnistagen zum Ende der Schulhalbjahre endet das Schulangebot nach der dritten Schulstunde.** Damit wird auch die besondere Bedeutung der Zeugnisse für die Schülerinnen und Schüler gewürdigt.

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können in der Schule neben den außerunterrichtlichen Angeboten im 1. und 2. Schuljahrgang auch noch in folgenden Bereichen eingesetzt werden:

- vorrangig zur Beaufsichtigung von Klassen, wenn Lehrkräfte kurzfristig ausfallen,
- nachrangig
 - zur Durchführung von Angeboten für Kinder, die nicht am evangelischen oder katholischen Religionsunterricht teilnehmen,
 - als zweite Begleitkraft beim Schwimmunterricht und
 - zur Unterstützung einer Lehrkraft im Unterricht.

Im 3. und 4. Schuljahrgang beträgt die **Pflichtstundenzahl** 26 Stunden.

Allgemeine Hinweise zur Stundentafel

- Eine **Unterrichtsstunde** dauert in der Regel 45 Minuten. Manchmal ist es sinnvoll, diesen Zeittakt aufzulösen. Dies geschieht unter Berücksichtigung der Belastbarkeit, der Konzentrationsfähigkeit und der Bewegungsbedürfnisse der Kinder.
- In Niedersachsen wird **Englisch** verpflichtend mit Beginn des 3. Schuljahrgangs unterrichtet. Wenn statt Englisch eine andere Sprache als 1. Pflichtfremdsprache eingeführt werden soll, muss dies von der Schulbehörde genehmigt werden.
- Neben den zwei **Sportstunden** im Stundenplan plant die Schule tägliche Bewegungszeiten ein.

- Bereits ab dem 1. Schuljahr unterrichten mindestens **zwei Lehrkräfte in jeder Klasse**. Der überwiegende Teil des Unterrichts wird dabei von der Klassenlehrkraft erteilt.
 - Ab dem 3. Schuljahrgang müssen die Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht von mindestens zwei unterschiedlichen Lehrkräften unterrichtet werden.
 - Ein Wechsel der Klassenlehrkraft ist nach dem 2. Schuljahr anzustreben.
- Nur wenn mehrere Lehrkräfte in einer Klasse eingesetzt sind, ist gewährleistet, dass
 - bei Ausfall einer Lehrkraft eine den Kindern vertraute Lehrkraft als Ansprechpartner zur Verfügung steht und für Kontinuität beim Lernen sorgen kann,
 - unterschiedliche Persönlichkeiten von Lehrkräften und Schülerinnen und Schüler beachtet werden,
 - die Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler nicht nur von einer Lehrkraft beobachtet und begleitet wird,
 - sich die Beratungsgespräche im 4. Schuljahrgang über die Wahl der weiterführenden Schulform auf das Urteil mehrerer Lehrkräfte stützen.
- **Arbeitsgemeinschaften**, z. B. Chor, Theater, Schach usw. ergänzen das schulische Angebot. Größere Schulen können hier ein sehr vielfältiges und oft auch jahrgangsübergreifendes Angebot machen.
- Zusätzliche **Fördermaßnahmen** sollen nicht mehr als zwei Stunden über die Pflichtstundenzahl hinausgehen.
- Besondere Erlasse regeln die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderer Begabung (Hochbegabte), mit Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens oder des Rechnens, mit unzureichenden deutschen Sprachkenntnissen, mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sowie im Sportförderunterricht.

Kontingentsstudentenafel

Auf Beschluss des **Schulvorstandes und nach Erörterung im Schulelternrat** kann die Stundentafel durch eine so genannte „Kontingentsstudentenafel“ ersetzt werden. Die Schule kann dann eine andere Verteilung der Stunden auf die Fächer und auf die einzelnen Schuljahrgänge vornehmen. Sie muss allerdings sicherstellen, dass die für alle Grundschulen vorgegebenen Ziele zum Ende des 2. und 4. Schuljahrgangs erreicht werden. Über die Einführung der Kontingentsstudentenafel entscheidet die Schule in eigener Verantwortung. Informieren Sie sich in der Grundschule Ihres Kindes, ob dort die Kontingentsstudentenafel eingeführt ist.



... aus dem Schulalltag

Beurlaubung

Beurlaubungen sollten im Interesse Ihres Kindes nur in unvermeidbaren Ausnahmefällen (z. B. wichtiger Arzttermin, der nur in der Schulzeit erledigt werden kann) oder bei besonderen Ereignissen (z. B. wichtige religiöse Feiern, besondere Familienfeiern usw.) in der Schule beantragt werden.

Ferien

Zur Erleichterung Ihrer Urlaubsplanung sind die Ferientermine in Niedersachsen bis zum Jahre 2024 festgeschrieben. Die Termine sind im Internet unter www.mk.niedersachsen.de einzusehen.

Ganztagschule

Die zielgerichtete Ausweitung der Ganztagschulen wird in der Öffentlichkeit vorrangig unter dem familienpolitischen Ziel der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit insbesondere für Frauen diskutiert. Es geht aber um mehr, es geht um das gelingende Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in einer sich rasch verändernden Welt, um den Lernerfolg und die Zukunftschancen der Schülerinnen und Schüler, um die soziale Qualität im Miteinander und auch um familienpolitische Leistungen.

Die als Ganztagschule geführte Grundschule verbindet den Unterricht nach Stundentafel und außerunterrichtliche Angebote zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit auf Grundlage eines Ganztagschulkonzepts. Ein Großteil der Ganztagschulen ist noch in der offenen Form organisiert, mit freiwilliger Anwahl des Ganztagsangebots, jedoch mit der Anmeldung für die Laufzeit eines Angebots verbindlich. Seit Inkrafttreten des neuen Ganztagschülerlasses zum Schuljahr 2014/15 können die Ganztagschulen zwischen der offenen, teilgebundenen oder voll gebundenen Organisationsform wählen.

Die Weiterentwicklung der Halbtags- zur Ganztagschule ermöglicht durch den verlängerten Schultag eine ganzheitliche Bildung, die sich positiv auf die Persönlichkeitsentwicklung und auf den Bildungserfolg von Schülerinnen und Schülern auswirken kann.

Zu den einzelnen Unterrichtsfächern

Der Unterricht wird auf der Grundlage der von der Kultusministerkonferenz vorgegebenen **Bildungsstandards** und der vom Kultusministerium vorgegebenen **Kerncurricula** erteilt. Hierzu werden in jeder Grundschule schuleigene Arbeitspläne erarbeitet, in denen beschrieben ist, mit welchen Inhalten, Methoden und Organisationsformen die Schülerinnen und Schüler die erwarteten Ziele erreichen sollen.

In den Bildungsstandards und Kerncurricula wird beschrieben, welches Wissen und Können die Kinder nach dem zweiten Schuljahrgang und am Ende der Grundschulzeit erworben haben sollen.

Für alle Lernbereiche gilt:

Die Ziele sind für alle Kinder gleich verbindlich, abgesehen von den Kindern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und Lernen. Den Weg und die Methode wählen die Lehrerinnen oder die Lehrer im Rahmen der bestehenden Vorgaben aus. Bei Fragen zu den Methoden der Unterrichtenden hilft meist ein direktes Gespräch mit der Lehrkraft des Kindes.

Wenn Sie mehr wissen möchten:

- Internet: www.mk.niedersachsen.de
> Schule > Unsere Schulen > Allgemein bildende Schulen
> Grundschule > Unterrichtsfächer

Wenn Sie mehr wissen möchten:

- Internet: www.mk.niedersachsen.de
> Schule > Unsere Schulen > Ganztagschule
- Internet: www.ganztagschule-niedersachsen.de

Hausaufgaben

Hausaufgaben können, müssen jedoch nicht aufgegeben werden. Sie sind zum **Üben und Vertiefen** des Gelernten gedacht. Kinder sollten die Hausaufgaben selbstständig und ohne fremde Hilfe bearbeiten können.

Erziehungsberechtigte sollten Interesse zeigen, aber keine „Hilfslehrkräfte“ sein. Viele Erziehungsberechtigte wollen ihrem Kind bei den Hausaufgaben helfen, damit es in der Schule alles richtig vorlegen kann. Das ist zwar verständlich, erschwert dem Kind aber möglicherweise, selbstständig zu werden. Außerdem glaubt die Lehrkraft, das Kind könnte etwas allein, was es in Wirklichkeit mit Hilfe der Erziehungsberechtigten geschafft hat. Dieses erschwert der Lehrkraft die Möglichkeit, helfend einzugreifen.

Die Art der **Erledigung von Hausaufgaben** soll den Lehrerinnen und Lehrern auch zeigen, wo noch Vertiefungen nötig sind. Auch sollen Kinder dadurch an das selbstständige Arbeiten herangeführt werden. Sie sollen lernen, selbst Verantwortung für die Arbeit zu übernehmen. Diese Arbeitstechniken werden in der Schule begleitend eingeübt.

„Hausaufgaben sind Kinderaufgaben“

Die Kinder brauchen zu Hause einen ruhigen **Arbeitsplatz** und eine festgelegte Zeit, in der sie ihre Aufgaben erledigen. Grundschülerinnen und Grundschüler sollten **höchstens 30 Minuten** zur Erstellung von Hausaufgaben aufwenden. Wenn Ihr Kind an einer Aufgabe so interessiert ist, dass sie oder er noch daran weiterarbeiten möchte, ist natürlich eine Ausnahme möglich. Von Freitag zum folgenden Montag und über Ferienzeiten werden in Grundschulen keine Hausaufgaben gestellt.

Weitere Informationen zu Art und Umfang der Anfertigung von Hausaufgaben erhalten Sie von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer Ihres Kindes.

Das Thema „Hausaufgaben“ sollte unbedingt ein Thema beim Elternabend sein!

Wenn Sie mehr wissen möchten:

- Erlass: „Hausaufgaben an den allgemein bildenden Schulen“
- Internet: www.mk.niedersachsen.de
Schule > Unsere Schulen > Allgemein bildende Schulen
> Grundschule > Hausaufgaben

Individuelle Lernentwicklung

Jedes Kind ist anders.

Um jedes Kind möglichst gut beim Lernen zu unterstützen, dokumentieren die Lehrkräfte die individuelle Lernentwicklung jeder Schülerin und jedes Schülers. Die Dokumentation enthält Aussagen zur Lernausgangslage,

- zu den angestrebten Zielen (was soll erreicht werden?),
- zu Maßnahmen, mit deren Hilfe die Ziele erreicht werden sollen und
- zur Beschreibung und Einschätzung des Fördererfolgs.

Die Feststellung der Lernausgangslage bezieht die bisherigen Lernerfahrungen und die Selbsteinschätzung jedes Kindes ein. Es sollten daher auch – wenn vorhanden – Lerndokumentationen der abgebenden Tageseinrichtung für Kinder einbezogen werden, dazu ist jedoch das Einverständnis der Erziehungsberechtigten Voraussetzung. Die Klassenkonferenz bespricht die individuelle Lernentwicklung des Kindes und beschließt die sich daraus ergebenden Maßnahmen. Die Aussagen zur Lernausgangslage, zu Zielen und Maßnahmen werden regelmäßig überarbeitet und mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern besprochen.

Krankheit Ihres Kindes

Teilen Sie der Schule bitte rechtzeitig vor Beginn des Unterrichts mit, wenn Ihr Kind die Schule wegen Krankheit oder unvorhersehbarer Ereignisse nicht besuchen kann. Bei einem Fernbleiben, das länger als drei Tage andauert, muss eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt werden. Ein ärztliches Attest ist nur in besonderen Fällen notwendig.

Leistungsbewertung

Die Schülerinnen und Schüler sollen in der Grundschule an eine angemessene Einschätzung ihrer Leistungsfähigkeit herangeführt werden und ein Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit entwickeln. Neben der Leistungsbewertung und unterschiedlicher Formen von Leistungsmessung sind auch Ermutigung und Unterstützung, die Anerkennung von Leistungen sowie ein positives Lern- und Leistungsklima besonders wichtig.

Der Schwerpunkt der Leistungsbewertung liegt im 1. und 2. Schuljahrgang auf der unmittelbaren Beobachtung der Schülerinnen und Schüler. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch schriftliche und mündliche Hinweise der Lehrkraft gewürdigt. Hinzu kommen je nach Entwicklungsstand kurze schriftliche Lernkontrollen. Die Auswertung der Lernkontrollen bildet eine Grundlage für die Zeugnisse sowie für die weitere individuelle Förderung der Schülerin oder des Schülers. Die Lehrkräfte erhalten durch die Lernkontrollen auch Hinweise über den Erfolg ihres Unterrichts und für die weitere Unterrichtsgestaltung. Im 3. und 4. Schuljahrgang richtet sich die Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung an den Vorgaben der Kerncurricula aus. Fachkonferenzen treffen Absprachen über die Formen der schriftlichen Lernkontrollen und deren Bewertung. Die verbindliche Anzahl schriftlicher Arbeiten ist in den Kerncurricula zu den einzelnen Fächern geregelt.

Wenn Sie mehr wissen möchten:

- Erlass: „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“
- Internet: www.mk.niedersachsen.de
> Schule > Unsere Schulen > Allgemein bildende Schulen
> Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen im Primar und Sekundarbereich I

Übergang von der Grundschule auf eine weiterführende Schule

Die Entscheidung über die Schulform, in die Ihr Kind nach der Grundschule wechseln soll, treffen Sie, die Erziehungsberechtigten, in eigener Verantwortung.

Die Grundschule bietet Ihnen im 4. Schuljahrgang mindestens zwei Beratungsgespräche an, um sie über die individuelle Lernentwicklung Ihres Kindes zu informieren und über die Wahl der weiterführenden Schulformen und Bildungsgänge (§ 59 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Schulgesetz) zu beraten. Die Schülerin oder der Schüler ist in die Beratung einzubeziehen (Nr. 6.2 des Erlasses „Die Arbeit in der Grundschule“).

Im Rahmen des zweiten Beratungsgesprächs erhalten Sie auf Wunsch eine Schullaufbahnpflichtempfehlung, die im Beratungsprotokoll dokumentiert wird. Die Klassenkonferenz beschließt dann vorab für Ihr Kind eine Schullaufbahnpflichtempfehlung. Darüber hinaus werden auch die wesentlichen Ergebnisse der Gespräche schriftlich dokumentiert, um für Verbindlichkeit und Transparenz zu sorgen. Sie erhalten eine Ausfertigung dieser Dokumentation.

Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gelten die Ausführungen in der „Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ und im Erlass „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ in der jeweils gültigen Fassung. Die für Ihr Kind zuständige Grundschule kann Sie in diesem Fall bei Fragen beraten.

Bei der Wahl der weiterführenden Schule sollten Sie sich immer am Wohl Ihres Kindes orientieren.

Die Fähigkeiten, Interessen, Eigenschaften, das Arbeits- und Sozialverhalten und insbesondere die schulische Lernentwicklung des Kindes sollten berücksichtigt werden.

Auch bei verständlicher Sorge um die Zukunft des Kindes sollten Sie die Wahl so treffen, dass Ihr Kind gute Chancen auf Erfolgserlebnisse hat und seine Lernfreude und Lernmotivation erhalten bleiben.

Das niedersächsische Schulsystem ist durchlässig, so dass **in jeder weiterführenden Schulform im Sekundarbereich I mit Ausnahme der Förderschule im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung** alle Abschlüsse einschließlich des Erweiterten Sekundarabschlusses I (Berechtigung zum Wechsel in die Sekundarstufe II des Gymnasiums) erworben werden können.

Weitere Informationen zum Übergang von der Grundschule auf eine weiterführende Schule erhalten Sie im Rahmen von Informationsveranstaltungen, die von Schulen ausgerichtet werden und am Ende des 3. oder zu Beginn des 4. Schuljahrgangs stattfinden.

Wenn Sie mehr wissen möchten:

- Erlass: „Die Arbeit in der Grundschule“, Nr. 6
- Internet: www.mk.niedersachsen.de
> Schule > Unsere Schulen > Allgemein bildende Schulen > Grundschule > Übergang von der Grundschule auf eine weiterführende Schule
- Flyer: „Fragen und Antworten zum Übergang auf eine weiterführende Schule“
- Internet: www.mk.niedersachsen.de
> Schule > Unsere Schulen > Berufsbildende Schulen > Berufliches Gymnasium
- Internet: www.mk.niedersachsen.de
> Service > Publikationen > Schulwesen in Niedersachsen

Schülerbeförderung

Wenn der Schulweg weit ist, kann es sein, dass Ihr Kind einen Anspruch auf Schülerbeförderung hat oder die Fahrtkosten für den Schulweg erstattet werden. Hierfür ist der Landkreis, die Region oder die kreisfreie Stadt zuständig. Bitte erkundigen Sie sich in Ihrer Grundschule.

Schulzahnarzt

Der Jugendzahnärztliche Dienst des Gesundheitsamtes führt ggf. gruppenprophylaktische Maßnahmen und zahnärztliche Untersuchungen durch. Bei der Untersuchung wird auf mögliche Zahnschäden, Prophylaxebedarf und Zahn- und Kieferfehlstellungen geachtet. Über das Untersuchungsergebnis werden die Erziehungsberechtigten schriftlich informiert. Die Teilnahme an den angebotenen Maßnahmen der Jugendärztlichen Dienste ist für die Kinder verpflichtend (§57 NSchG).

Versicherung

Alle Kinder sind auf dem direkten Schulweg versichert, auch wenn sie zu schulischen Veranstaltungen unterwegs sind, sich auf Klassenfahrt oder Wandertagen befinden. Umwege, z. B. das Abholen von Schulfreunden, gehören nicht zum Schulweg. Bei einem Unfall oder bei sonstigem Schaden muss sofort die Schule benachrichtigt werden, die dann die versicherungsrechtlichen Schritte einleitet.

Wenn Sie mehr wissen möchten:

- Zum Thema Eltern und Schüler finden Sie auch auf der Internetseite der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung weitere Informationen:
- Internet: www.rlsb.de
> Themen > Eltern & Schüler

Vertretungskonzept

Um auch bei Ausfällen von Lehrkräften das täglich mindestens fünf Zeitstunden umfassende Schulangebot sicherzustellen, muss die Schule ein Vertretungskonzept erstellen. Bei kurzfristigen Ausfällen von Lehrkräften wird die Vertretung durch andere Lehrkräfte der Schule wahrgenommen; dieses kann auch durch Zusammenlegung oder Aufteilung von Klassen geschehen. Es ist auch möglich, bei kurzfristigen Ausfällen die Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Betreuung und Beaufsichtigung einzusetzen und so das fünfständige Schulangebot sicherzustellen. Für unvorhersehbare kurzfristige Ausfälle sollte die Schule durch vorbereitetes Material Vorsorge für Vertretungsstunden treffen.

Im Fall von extremen Witterungsverhältnissen, wie z. B. Sturm oder Glatteis, bei religiösen Feiertagen, die nicht von allen Kindern gemeinsam gefeiert werden, und bei unvorhersehbarem gleichzeitigem Ausfall von mehreren Lehrkräften ist die Vorgehensweise mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen.

Wenn Sie mehr wissen möchten:

- Erlass: „Unterrichtsorganisation“
- Internet: www.mk.niedersachsen.de
> Schule > Unsere Schulen > Unterrichtsorganisation

Zeugnisse/Zensuren

Zeugnisse dienen in erster Linie der Information der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten über Lernfortschritte, den Leistungsstand und über Lernstärken und Lernschwierigkeiten. Zeugnisse dienen darüber hinaus der Information über das Arbeits- und Sozialverhalten. Sie sind neben der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung auch eine Grundlage für die Beratungsgespräche anlässlich des Übergangs von Klasse 4 nach 5.

Die in den Zeugnissen festgehaltenen Bewertungen erfolgen auf der Grundlage von Beobachtungen im Unterricht sowie von mündlichen, schriftlichen und anderen fachspezifischen Lernkontrollen.

Erstmals am Ende des ersten und dann im zweiten Schuljahrgang erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Berichtszeugnis. Darin werden Lernstände, Arbeits- und Sozialverhalten sowie Interessen, Fähigkeiten und Fertigkeiten beschrieben. Die Gesamtkonferenz beschließt für den dritten und vierten Schuljahrgang, ob Notenzeugnisse oder Berichtszeugnisse erteilt werden.

Das Fach Englisch wird im dritten und vierten Schuljahrgang unterrichtet. Ab dem 4. Schuljahrgang erhalten die Schülerinnen und Schüler im Fach Englisch im Notenzeugnis eine Bewertung durch eine Note bzw. im Berichtszeugnis eine Bewertung durch eine Aussage über die erreichten Kompetenzen.

Wenn Sie mehr wissen möchten:

- Erlass: „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“
- Internet: www.mk.niedersachsen.de
> Schule > Unsere Schulen > Allgemein bildende Schulen
> Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen im Primar und Sekundarbereich I

Zusammenarbeit mit weiterführenden Schulen

Die Zusammenarbeit der Grundschule mit den weiterführenden Schulen ermöglicht den Schülerinnen und Schülern einen pädagogisch und didaktisch-methodisch gesicherten Übergang und gewährleistet einen kontinuierlichen Bildungsgang.

Es finden regelmäßige Abstimmungsgespräche zwischen den Lehrkräften der Schulen statt.



Elternhaus und Schule



Das Schulklima wird nicht durch Erlasse und Gesetze geprägt, sondern durch die in der Schule und im Umfeld der Schule handelnden Personen.

Mitarbeit der Erziehungsberechtigten

Die Klassen- und Schulelternräte sind das Bindeglied zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrkräften und stehen als Ansprechpartner zur Verfügung. Alle Erziehungsberechtigten können hierfür kandidieren. Auch eine Mitwirkung im kommunalen Elternrat oder im Landeselternrat ist möglich.

Nach dem Niedersächsischen Schulgesetz haben die Erziehungsberechtigten in der Schule eine Reihe von Mitwirkungsrechten. Zu Beginn des Schuljahres finden Elternversammlungen statt, in denen die Vorsitzenden der Klassenelternschaft gewählt werden. Die Elternvertretungen der einzelnen Klassen bilden den Schulelternrat, aus dessen Mitte der Vorstand und die oder der Schulelternratsvorsitzende gewählt werden.

Zusammenwirken mit der Schule

Die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten sind in Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes formuliert: **„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“.**

Das Niedersächsische Schulgesetz betont die Bedeutung der engen Zusammenarbeit im Sinne einer Erziehungspartnerschaft von Lehrkräften und Erziehungsberechtigten bei der Wahrnehmung der erzieherischen Aufgaben.

Ein regelmäßiger **Austausch** und eine **vertrauensvolle Zusammenarbeit** auf der Grundlage einer Erziehungspartnerschaft zwischen Lehrkräften und Erziehungsberechtigten erleichtern es, die Wechselwirkung von schulischen und außerschulischen Erziehungs- und Lerneinflüssen miteinander abzustimmen.

Missverständnisse und Ärger lassen sich vielfach vermeiden und die pädagogische Arbeit beider Seiten lässt sich erleichtern, wenn **Informationen, Einschätzungen und Ansichten** ausgetauscht werden. Der **persönliche Kontakt** kann nicht nur dem Austausch über die Lernentwicklung dienen, auch Informationen zu besonderen Belastungen und Situationen Ihres Kindes (z. B. Allergien, Diabetes oder andere Krankheiten, aber auch familiäre Probleme, die Ihr Kind gerade belasten) helfen der Lehrkraft, Ihr Kind besser zu verstehen. Die Informationen werden selbstverständlich **vertraulich** behandelt.

Was sonst noch wichtig ist

Der beste Weg zur Klärung oder zur Lösung individueller Fragen, Probleme und Beschwerden, führt immer **zuerst zur Lehrerin oder zum Lehrer**. Dies sollte auch dann der Fall sein, wenn die Lehrkraft für das Problem verantwortlich zu sein scheint. Die Schulleitung steht als Ansprechpartner ebenfalls zur Verfügung. Lässt sich ein Problem im Gespräch mit der Schule nicht lösen, können Sie sich auch an die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung wenden. Das für Sie zuständige Landesamt können Sie der Seite 14 entnehmen.

Zur Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten bietet die Schule diverse Möglichkeiten an:

Neben **Sprechstunden und Elternsprechtagen** gehören auch **Hausbesuche, Elternabende, Elterninformationsbriefe oder ein Besuch der Erziehungsberechtigten im Unterricht** und **Teilnahme und Mitarbeit** an besonderen Veranstaltungen der Schule zum Angebot.

Erziehungsberechtigte können die Lehrkräfte auch in einigen Unterrichtsphasen unterstützen oder Arbeitsgemeinschaften betreuen und natürlich auch bei der Vorbereitung und Durchführung von Festen, Feiern und Gemeinschaftsvorhaben mit Rat und Tat mitwirken.

Wenn Sie mehr wissen möchten:

- Für die Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten gelten die Bestimmungen der §§ 88 bis 100 des Niedersächsischen Schulgesetzes.
- Internet: www.mk.niedersachsen.de
> Schule > Unsere Schulen > Allgemein bildende Schulen
> Grundschule
- Internet: www.mk.niedersachsen.de
> Service > Rechts- und Verwaltungsvorschriften
> Niedersächsisches Schulgesetz



Beratung

Sorgen, die das Lernen Ihres Kindes in der Schule betreffen, oder Fragen hierzu sollten Sie zuerst in Gesprächen mit der Lehrerin oder dem Lehrer klären. Dieses kann am Elternsprechtag oder zwischendurch geschehen. Allerdings sollten Sie dann den Termin mit der Lehrkraft absprechen.

Auch bei besonderen Problemen kann Ihnen die Lehrerin oder der Lehrer weiterhelfen. In der Schule können Ihnen z. B. auch Adressen für schulpsychologische Beratungsstellen und weitere Hilfsangebote genannt werden.

Computer, Fernsehen und Handy

gehören mittlerweile zum Alltag in fast allen Familien. In Maßen genossen haben diese auch viele positive Seiten. Sie liefern auf interessante Weise wissenswerte Informationen, regen die Phantasie an und können Gespräche einleiten. Ihre Aufgabe ist dabei, ein gutes zeitliches Maß für den Gebrauch von Handy, Computer und Fernsehen zu finden und eine sorgfältige Auswahl der Materialien und Programme sicherzustellen. Auch sollen die elektronischen Spielgefährten nicht die realen Spielgefährten ersetzen.

Eltern-/Kinderzeit

Gemeinsame Essenszeiten, Rituale beim Schlafengehen, gemeinsame Unternehmungen und Interessen usw. zeigen Ihrem Kind, wie wichtig es als Person in Ihrem Leben ist. Gemeinsame Gespräche schaffen Vertrauen und lassen Ihr Kind Selbstvertrauen entwickeln.

Ernährung

Eine ausgewogene und gesunde Ernährung hilft Ihrem Kind, körperlich fit und geistig leistungsfähig zu bleiben. Achten Sie darauf, dass Ihr Kind rechtzeitig aufsteht und vor der Schule noch frühstücken kann. In der Schule sollte es ein Frühstückspaket, am besten mit Vollkorn- und Milchprodukten sowie mit Obst und Gemüse, auspacken können. Oft wird in der Schule gemeinsam gefrühstückt. Getränke sollten am besten in wieder verwendbaren Getränkeflaschen mitgegeben werden. Verzichten Sie hierbei auf gezuckerte oder anregende Stoffe enthaltende Getränke. Bewährte Durstlöscher sind Wasser, Kräuter- oder Früchtetee.

Ansprechpartner und Publikationen

Die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB)

Hier finden Sie Ansprechpartner, wenn Ihre Fragen nicht in der Schule geklärt werden können. Zum Thema Eltern und Schüler finden Sie auch auf der Internetseite der RLSB weitere Informationen:

Internet: www.rlsb.de > Themen > Eltern & Schüler

RLSB Braunschweig

Landkreise:

- Gifhorn
- Göttingen
- Goslar
- Helmstedt
- Northeim
- Peine
- Wolfenbüttel

sowie die kreisfreien Städte:

- Braunschweig
- Salzgitter
- Wolfsburg

Anschrift:

Regionales Landesamt
für Schule und Bildung Braunschweig
Wilhelmstr. 62 - 69
38100 Braunschweig
Telefon: 0531 484-3333
Fax: 0531 484-3486
E-Mail: service@rlsb-bs.niedersachsen.de

Außenstelle:

- Göttingen

RLSB Hannover

Landkreise:

- Diepholz
- Hameln-Pyrmont
- Hannover, Region
(mit Hannover, Stadt)
- Hildesheim
- Holzminden
- Nienburg/Weser
- Schaumburg

Anschrift:

Regionales Landesamt
für Schule und Bildung Hannover
Mailänder Straße 2
30539 Hannover
Telefon: 0511 106-6000
Fax: 0511 992870
E-Mail: service@rlsb-h.niedersachsen.de

Außenstellen:

- Holzminden
- Syke

RLSB Lüneburg

Landkreise:

- Celle
- Cuxhaven
- Harburg
- Heidekreis
- Lüchow-Dannenberg
- Lüneburg
- Osterholz
- Rotenburg
- Stade
- Uelzen
- Verden

Anschrift:

Regionales Landesamt
für Schule und Bildung Lüneburg
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg
Telefon: 04131 15-2222
Fax: 04131 15-2220
E-Mail: service@rlsb-lg.niedersachsen.de

Außenstellen:

- Celle
- Cuxhaven
- Rotenburg

RLSB Osnabrück

Landkreise:

- Ammerland
- Aurich
- Cloppenburg
- Emsland
- Friesland
- Grafschaft Bentheim
- Leer
- Oldenburg
- Osnabrück
- Vechta
- Wesermarsch
- Wittmund

sowie die kreisfreien Städte:

- Delmenhorst
- Emden
- Oldenburg
- Osnabrück
- Wilhelmshaven

Anschrift:

Regionales Landesamt
für Schule und Bildung Osnabrück
Postfach 35 69
49025 Osnabrück
Telefon: 0541 77046-0
Fax: 0541 77046-300
E-Mail: service@rlsb-os.niedersachsen.de

Außenstellen:

- Aurich
- Meppen
- Oldenburg

Publikationen des Niedersächsischen Kultusministeriums

Alle Publikationen sind über E-Mail, per Fax oder auf dem Postweg zu bestellen. Sie finden sie auch im Internet unter:

Internet: www.mk.niedersachsen.de > Service > Publikationen > Schulwesen in Niedersachsen

„Das niedersächsische Schulwesen“

- Broschüre, 40 Seiten
- MK, 2020, Download möglich

„Die Arbeit in der Grundschule“

- Faltblatt, 16 Seiten
- MK, 2022, Download möglich

„Mein Schultag“ und „Die Eltern als Partner der Schule“

- Flyer, je 10 Seiten
Sprachlich einfaches, reich illustriertes Informationsmaterial für die Grundschule. „Wie funktioniert die deutsche Schule, wie findet unser Kind dort seinen Platz, und was ist unsere Rolle als Eltern?“ ‚Mein Schultag‘ wird vorgestellt, ausgehend von einem fiktiven Schulkind und seinen Eltern.
- MK, 2017, Download möglich
Die Flyer sind auch in den fremdsprachigen Fassungen arabisch, englisch, rumänisch, bulgarisch und türkisch erhältlich.

„Die wichtigsten Fragen und Antworten zur inklusiven Schule“

- Flyer, 10 Seiten
- MK, 2020, Download möglich

„Die wichtigsten Fragen und Antworten zur inklusiven Schule – Leichte Sprache“

- Faltblatt, 12 Seiten, in Leichter Sprache geschrieben
- MK, 2021, Download möglich

„Die wichtigsten Fragen und Antworten zum Übergang von der Grundschule auf eine weiterführende Schule“

- Flyer, 12 Seiten
- MK, 2020, Download möglich
- Der Flyer ist auch in den fremdsprachigen Fassungen arabisch, englisch, rumänisch, bulgarisch, farsi und türkisch erhältlich.

„Die wichtigsten Fragen und Antworten zum Übergang von der Grundschule auf eine weiterführende Schule – Leichte Sprache“

- Faltblatt, 12 Seiten, in Leichter Sprache geschrieben
- MK, 2020, Download möglich

„Schule in Niedersachsen knapp und klar“

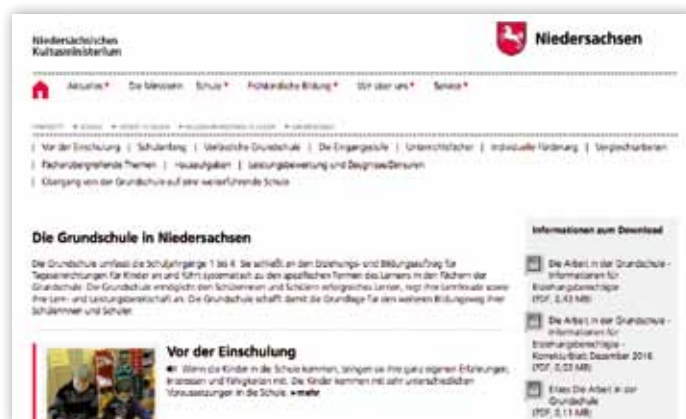
- Broschüre, 16 Seiten
- MK, 2019, Download möglich

„Lernen braucht Bewegung – Spiele und Anregungen für das Bewegungslernen“

- Broschüre, 28 Seiten
- MK, 2018, Download möglich

„Begabungsförderung“

- Flyer, 8 Seiten
- MK, 2022, Download möglich



Bitte besuchen Sie das Niedersächsische Kultusministerium auch im Internet:

Die genauen Bestimmungen für die Grundschule lassen sich hier nachlesen:

- Internet: www.mk.niedersachsen.de
> Schule > Unsere Schulen > Allgemein bildende Schulen
> Grundschule



Herausgeber:

Niedersächsisches Kultusministerium
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Hans-Böckler-Allee 5
30173 Hannover
E-Mail: Pressestelle@mk.niedersachsen.de
www.mk.niedersachsen.de
Bestellung: bibliothek@mk.niedersachsen.de
Fax: (05 11) 1 20 - 74 51

Fotos:

Tom Figiel, MK (S. 5), photka/shutterstock.com (S. 13)

Gestaltung:

Visuelle Lebensfreude, Hannover

Druck:

Color-Druck GmbH, Holzminden

Februar 2022